

REGLEMENT DER NACHRANGIGEN ANLEIHEN

Anmerkung: es wird darauf hingewiesen, dass nur der italienische Urtext rechtsgültig ist.

Artikel 1 - Betrag, Wertpapiere und Ausgabepreis

Die Anleihe-Emission "Südtiroler Sparkasse 2015/2025 nachrangige Anleihe Tier 2 wandelbar in Stammaktien der Südtiroler Sparkasse" (die "**nachrangige Anleihe-Emission**" oder die "**nachrangige Anleihe**"), mit einem maximalen Gesamtnennwert in Höhe von Euro 67.412.400, besteht aus höchstens 5.392.992 nachrangigen Anleihen Tier 2, wandelbar in Stammaktien der Südtiroler Sparkasse (die "**nachrangigen Anleihen**" bzw. die "**neuen Aktien**"), mit einem Nennwert von 12,5 Euro (der "**Nennwert**"), begeben von der Südtiroler Sparkasse (die "**Bank**" oder der "**Emittent**") am 21. Dezember 2015 (das "**Ausgabedatum**") zum Ausgabepreis in Höhe von 100% des Nennwerts.

Die nachrangigen Anleihen werden vom zentralisierten System der Monte Titoli AG ("**Monte Titoli** ") in entmaterialisierter Form gemäß der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 213 vom 24. Juni 1998 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen verwaltet.

Die nachrangigen Anleihen sind Inhaberpapiere und nicht teilbar.

Die nachrangigen Anleihen werden den Inhabern (die "**Anleiheinhaber**") über die ermächtigten Vermittler, die an das die an das zentralisierte System der Monte Titoli AG angeschlossen sind (die "**Angeschlossenen Vermittler**"), innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Ausgabedatum ausgehändigt.

Artikel 2 - Laufzeit der nachrangigen Anleihe und Möglichkeiten der vorzeitigen Rückerstattung

Die nachrangige Anleihe hat eine Laufzeit vom 21. Dezember 2015 (das "**Ausgabedatum**") bis zum 21. Dezember 2025 (das "**Fälligkeitsdatum**"), vorbehaltlich der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung seitens des Emittenten.

Ab dem 21. Dezember 2020 kann der Emittent mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde (wie in der Folge festgelegt) die nachrangigen Anleihen zum Nennwert (wie in der Folge festgelegt) vorzeitig zurückzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung kann an jedem Bankarbeitstag erfolgen, der nicht in den Umwandlungszeitraum (wie in der Folge festgelegt) fällt.

Unter "**Zuständige Behörde**" versteht man die Banca d'Italia und/oder eine andere Nachfolgeinstitution der Banca d'Italia, oder irgendeine andere dem Emittenten übergeordnete, zuständige Behörde.

Artikel 3 - Zinsen

Die Anleiheinhaber haben am 21. Juni und am 21. Dezember eines jeden Jahres während der Laufzeit der nachrangigen Anleihen (jeweils ein "**Zahlungsdatum**") Anrecht auf Erhalt eines festen Zinskupons (der "**Kupon**"). Die Kupons werden nach der Zinsberechnungsmethode ACT/365 berechnet.

Der Zinssatz der Kupons (der "**Zinssatz**") beträgt auf Jahresbasis 3% vor Steuern (der "**anfängliche Zinssatz**") des Nennwertes. Der anfängliche Zinssatz errechnet sich aus dem *EUR-Mid-Swap*-Satz 5 Jahre, ermittelt am 24. September 2015 und erhöht um einen anfänglichen Zinsaufschlag von 263 *basis points* (der "**anfängliche Zinsaufschlag**").

Der anfängliche Zinssatz wird für die Auszahlung der Kupons bis zum Zahlungsdatum des 21. Dezember 2020 verwendet.

Ab dem 21. Dezember 2020 wird der Zinssatz auf Grundlage des *EUR-Mid-Swap*-Satz 5 Jahre, ermittelt am 18. Dezember 2015 und erhöht um den anfänglichen Zinsaufschlag neu berechnet. Dieser Zinssatz wird für die Zinszahlungsdaten in den darauffolgenden 5 Jahren verwendet.

Jede nachrangige Anleihe wird ab dem ersten der folgenden Daten keine Zinsen mehr abwerfen: (i) ab dem Fälligkeitsdatum (einschließlich), (ii) bei Ausübung des Umwandlungsrechts im Sinne des Artikels 5 des vorliegenden Reglements (das „**Reglement**“) seitens der Anleiheinhaber (wie im Folgenden festgelegt), zum Datum der Umwandlung (wie im Folgenden festgelegt) (einschließlich); und (iii) bei Ausübung, seitens des Emittenten, des Rechts auf vorzeitige fakultative Rückzahlung, auf vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder auf vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen, ab dem Datum (einschließlich), an dem die nachrangigen Anleihen zurückgezahlt werden.

Sollte die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum erfolgen, welcher an einem anderen Tag als dem Zahlungsdatum endet, errechnen sich die Zinsen, indem der Zinssatz auf den Nennwert angewendet wird und dieser Betrag mit dem Stückzins multipliziert wird (wie im Folgenden festgelegt). Der so errechnete Betrag wird auf den nächstniedrigeren Cent gerundet, wobei gilt, dass jeder Bruchteil eines Cents auf den niedrigeren Centbetrag abgerundet wird. Hinsichtlich des vorliegenden Artikel, versteht man unter "**Stückzins**" die effektive Anzahl der im Bezugszeitraum vergangenen Kalendertagen, beginnend ab dem jüngsten Zahlungsdatum (einschließlich) bis zu dem Datum, an dem die Berechnung der Zinsen vorgenommen werden muss (ausschließlich), geteilt durch 365 Tage.

Artikel 4 - Rechtsnatur der Anleihen

Die nachrangigen Anleihen stellen Tier-2-Instrumente im Sinne und kraft der Bestimmungen in Teil II (Eigenmittel), Titel I (Eigenmittelbestandteile), Abschnitt 4 („Klasse-2“ Kapital) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die "**CRR**") – ergänzt durch die nachfolgenden technischen Regulierungsstandards einschließlich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Europäischen Kommission vom 7. Januar 2014 – und Rundschreiben Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 der Banca d'Italia "*Disposizioni di vigilanza per le banche*", alle in ihrer jeweils geänderten Form, dar.

Im Falle einer Liquidation oder im Falle der Eröffnung eines Konkursverfahrens über den Emittenten, ist die Rückzahlung der nachrangigen Anleihen der vorherigen Befriedigung der sonstigen Gläubigerkategorien des Emittenten hintangestellt. Insbesondere werden Kapital und die restlichen Zinsen der nachrangigen Anleihen erst nach Befriedigung aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger erstattet und werden *pari passu* mit den sonstigen Anleihen mit demselben Nachrangigkeitsgrad unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften befriedigt. In jedem Fall hat die Rückzahlung der nachrangigen Anleihen Vorrang vor der Rückzahlung der Aktien des Emittenten und den anderen Instrumenten des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals des Emittenten.

Artikel 5 - Recht der Anleiheinhaber auf Umwandlung

Die Inhaber der nachrangigen Anleihen können gemäß den nachfolgend festgelegten Modalitäten und Bedingungen das Recht auf Umwandlung aller oder eines Teils der nachrangigen Anleihen in Stammaktien (das "**Umwandlungsrecht**") ausüben.

Die nachrangigen Anleihen sind ab dem 21. Juni 2016 und bis zum 21. Juni 2025 im Verhältnis von 1 Aktie je 1 nachrangigen Anleihe zum 21. Juni und zum 21. Dezember eines jeden Jahres ("**Umwandlungsstichtage**") wandelbar.

Die in Folge der Kapitalerhöhung auszugebenden neuen Aktien zum Bedienen der nachrangigen Anleihe-Emission, belaufen sich auf höchstens 5.392.992 neue Aktien. Dies gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 8. September 2015, in Ausübung der von der außerordentlichen Gesellschaftsversammlung der Bank vom 28. April 2015 laut Artikel 2420b Zivilgesetzbuch erteilten Vollmacht. Die neuen Aktien sind unwiderruflich und ausschließlich für die Umwandlung von nachrangigen Anleihen, bis zum Ablauf der letzten für die Umwandlung von nachrangigen Anleihen festgelegten Frist, bestimmt.

Falls im Sinne der folgenden Bestimmungen der Emittent infolge einer Anpassung an das Umwandlungsverhältnis die Anzahl der neuen Aktien ändern, oder zum Bedienen der Umwandlung weitere Stammaktien ausgeben muss, kann der Emittent, soweit gesetzlich zulässig, alle notwendigen Handlungen vornehmen, um sicherzustellen, dass die Anzahl der zum Zeitpunkt der Ausübung eines Umwandlungsrechts auszugebenden Aktien in jenem Ausmaß erhöht wird, damit der Inhaber jeder im Umlauf befindlichen nachrangigen Anleihe das Recht ausüben kann (innerhalb des Zeitraums, in dem ein solche nachrangige Anleihe umgewandelt werden kann), diese nachrangige Anleihe in neue Aktien auf Grundlage des berichtigten Umwandlungsverhältnisses umzuwandeln.

Falls dem Emittenten die Ausgabe von zusätzlichen neuen Aktien nicht möglich ist, obwohl er zu diesem Zweck alles in seiner Macht stehende unternommen hat, wird dieser, anlässlich der Umwandlung, den Inhabern der nachrangigen Anleihen den Gegenwert der neuen Aktien, die auf Grundlage des berichtigten Umwandlungsverhältnisses ausgegeben worden wären, in Form von Geld (wie im Folgenden festgelegt) entrichten. Diese Zahlung ist am fünfzehnten Bankarbeitstag (wie im Folgenden festgelegt) nach dem Umwandlungsdatum (wie im Folgenden festgelegt) vorzunehmen. Als "**Gegenwert in Form von Geld**" versteht man das Ergebnis aus der Anzahl der nicht ausgegebenen Aktien und dem letzten verfügbaren Referenzpreis der Aktie.

Das Umwandlungsrecht kann zwischen dem fünften und dem fünfzehnten Bankarbeitstag (der "**Umwandlungszeitraum**") vor dem Umwandlungsstichtag durch Vorlage des entsprechenden Antrags (der "**Umwandlungsantrag**") beim angeschlossenen Vermittler, bei welchem die nachrangigen Anleihen hinterlegt sind, ausgeübt werden. Bei Vorlage des Umwandlungsantrages müssen die Anleiheinhaber bei sonstiger Nichtigkeit des Antrags (i) zur Kenntnis nehmen, dass die Aktien nicht im Sinne des in den Vereinigten Staaten von Amerika gültigen Security Acts 1933 und nachfolgenden Änderungen, (der "**Security Act**") registriert worden sind und auch nicht registriert werden und (ii) erklären, dass sie keine *U.S. Person* im Sinne der Regulation S des Securities Acts sind.

Die neuen Aktien werden durch Monte Titoli am zehnten Bankarbeitstag des folgenden Kalendermonats, welcher dem Stichtag der Umwandlung der nachrangigen Anleihen folgt, zur Verfügung gestellt.

Die durch die Umwandlung den Anleiheinhabern zugeteilten neuen Aktien werden im zentralisierten System der Monte Titoli verwaltet und sind wie die Stammaktien dividendenberechtigt.

Unter "**Bankarbeitstag**" ist jedweder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Italien zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit geöffnet haben, zu verstehen.

Artikel 6 – Bruchteil der Aktienstückelung

In jenen Fällen, in denen dem Anleiheinhaber infolge der Ausübung des Umwandlungsrechts eine Anzahl von nicht ganzen neuen Aktien zusteht, wird der Emittent die Zuweisung der neuen Aktien bis zum Erreichen

der Anzahl an ganzen neuen Aktien, zu den Modalitäten und im Zeitrahmen gemäß Artikel 5, vornehmen. Mit gleichem Datum wird der Gegenwert des Bruchteils der Aktie, bewertet auf Grundlage des letzten verfügbaren Referenzpreis der Aktien, in Form von Geld und aufgerundet auf den nächsthöheren Eurocent-Betrag entrichtet.

Artikel 7 - Rechte der Anleihehaber im Falle von Transaktionen betreffend das Gesellschaftskapital des Emittenten

Beim Eintreten eines der nachstehend angeführten Ereignisse zwischen dem Ausgabedatum und dem letzten Umwandlungsdatum der nachrangigen Anleihen wird das Umrechnungsverhältnis entsprechend angepasst. Diese Anpassungen wird der Emittent, zusammen mit dem neuen Umrechnungsverhältnis, im Sinne des Artikels 15 des Reglements bekannt geben.

Insbesondere:

(a) sollte der Emittent Kapitalerhöhungen gegen Entgelt vornehmen oder in Stammaktien wandelbare Anleihe-Emissionen, Warrant auf Stammaktien oder andere ähnliche Instrumente begeben, die den Aktionären des Emittenten durch ein Bezugsrecht angeboten werden, wird ein solches Bezugsrecht, zu denselben Bedingungen und innerhalb desselben Zeitraums, auch den Anleihehabern auf Grundlage des Umrechnungsverhältnisses zugewiesen;

(b) wird in den Fällen von:

Anreizen in Form von Aktien für Verwaltungsräte, Angestellte oder ehemalige Angestellte auch mittels *Stock Option* oder *Stock Grant*;

Eingliederung einer anderen Gesellschaft in die Bank; einer Abspaltung, bei der die Bank die übernehmende Gesellschaft ist;

(c) in den Fällen einer Zusammenlegung oder eines *Splittings* der Stammaktien, wird das Umrechnungsverhältnis berichtigt, indem das unmittelbar vor Eintreten einer solchen Zusammenlegung oder eines *Splittings* bestehende Umrechnungsverhältnis mit jenem Wert multipliziert wird, welcher sich ergibt aus dem Verhältnis zwischen der Gesamtzahl an Stammaktien (einschließlich der Stammaktien, welche direkt oder indirekt vom Emittenten oder von kontrollierten Gesellschaften gehalten werden), welche unmittelbar vor der Zusammenlegung bzw. des *Splittings* im Umlauf sind und der Gesamtzahl der Stammaktien (einschließlich der Stammaktien, welche direkt oder indirekt vom Emittenten oder von kontrollierten Gesellschaften gehalten werden), welche unmittelbar vor einer solchen Zusammenlegung bzw. des *Splittings* im Umlauf sind. Diese Anpassung tritt mit gleichem Datum in Kraft, an dem die Kapitalerhöhung, die *Splitting* der Stammaktien wirksam wird; durch Zuweisung von Dividenden in neu ausgegebenen Aktien realisiert wurden, sog. *scrip dividend*.

(d) in den Fällen einer Fusion des Emittenten in eine oder mit einer anderen Gesellschaft (ausgenommen die Fälle, in denen der Emittent die übernehmende Gesellschaft ist), sowie bei Abspaltung (mit Ausnahme der Fälle von Abspaltung, in denen der Emittent die übernehmende

Gesellschaft ist), wird jeder nachrangigen Anleihe das Recht auf Umwandlung in eine Anzahl von neuen Aktien der aus der Fusion oder Abspaltung resultierenden Gesellschaften zugestanden. Die Anzahl dieser Aktien entspricht jener Anzahl, welche im Verhältnis jeder neuen Aktien aus der Umwandlung der nachrangigen Anleihen vor Inkrafttreten der Fusion oder Abspaltung, zugewiesen worden wäre.

Bei Transaktionen betreffend das Gesellschaftskapital des Emittenten, welche oben nicht angeführt sind, (einschließlich der Ausschüttung von außerordentlichen Rücklagen und/oder Dividenden), kann das Umwandlungsverhältnis nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Emittenten und einem unabhängigen Finanzexperten (wie im Folgenden festgelegt), auf Grundlage von allgemein akzeptierten Methoden sowie unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen berichtigt werden. Außer bei Vorliegen eines offensichtlichen Fehlers, wird die Anpassung auf Grundlage der schriftlichen Einschätzung eines solchen unabhängigen Finanzexperten vorgenommen.

Falls das festgelegte Umwandlungsverhältnis bei jeder Anpassung des Umwandlungsverhältnisses kein Vielfaches von 0,001 ergibt, wird dieses – soweit gesetzlich zulässig – auf das nächste ganze Vielfache von 0,001 abgerundet.

"Unabhängiger Finanzexperte" bezeichnet eine vom Emittenten beauftragte internationale Investmentbank.

Artikel 8 – Vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Anleihen aus regulatorischen Gründen

Der Emittent kann die nachrangigen Anleihen aufgrund einer Änderung der vorschriftsmäßigen Klassifizierung im aufsichtsrechtlichen Sinne vorzeitig zurückzahlen.

Eine solche Rückzahlung kann (i) nach dem fünften Jahr ab dem Tag der Ausgabe, oder (ii) vor dem fünften Jahr ab dem Tag der Ausgabe erfolgen. In beiden Fällen nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich Artikel 77, Buchstabe b), und Artikel 78 der CRR.

Insbesondere behält sich der Emittent, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung seitens der zuständigen Behörde, das Recht vor, die nachrangige Anleihe nach dem fünften Jahr ab dem Tag der Ausgabe vollständig vorzeitig zurückzuzahlen, sofern eine Änderung der vorschriftsmäßigen Klassifizierung von nachrangigen Anleihen eintritt, welche deren Ausschluss vom „Klasse 2“-Kapital oder auch eine Neueinstufung als Eigenmittel von geringerer Qualität mit sich bringt.

Zudem kann der Emittent die nachrangigen Anleihen auch vor Ablauf der Frist von fünf Jahren ab dem Tag der Ausgabe, jedoch nach Ablauf des 18. Monats ab dem Tag der Ausgabe vorzeitig zurückzahlen, immer sofern eine Änderung der vorschriftsmäßigen Klassifizierung von nachrangigen Anleihen eintritt, welche deren Ausschluss vom „Klasse 2“-Kapital oder auch eine Neueinstufung als Eigenmittel von geringerer Qualität mit sich bringt. Dies unter der Voraussetzung, dass folgende Bedingungen erfüllt werden: (a) die zuständige Behörde betrachtet eine solche Änderung als ausreichend sicher; (b) der Emittent weist der zuständigen Behörde gegenüber glaubhaft nach, dass die vorschriftsmäßige Neueinstufung der nachrangigen Anleihen zum Zeitpunkt der Begebung vernünftigerweise nicht vorhersehbar war.

Artikel 9 – Vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Anleihen aus steuerlichen Gründen

Der Emittent kann die nachrangigen Anleihen aufgrund einer Änderung der Steuergesetzgebung vorzeitig zurückzahlen.

Eine solche Rückzahlung kann (i) nach dem fünften Jahr ab dem Tag der Ausgabe oder (ii) vor dem fünften Jahr ab dem Tag der Ausgabe erfolgen. In beiden Fällen nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich Artikel 77, Buchstabe b), und Artikel 78 der CRR.

Insbesondere behält sich der Emittent, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung seitens der zuständigen Behörde, das Recht vor, die nachrangige Anleihe-Emission nach dem fünften Jahr ab dem Tag der Ausgabe vollständig vorzeitig zurückzuzahlen, sofern die Verpflichtung für den Emittenten eintritt, Zusatzbeträge aufgrund von Gesetzesänderungen oder aufgrund von Verordnungen der Italienischen Republik oder einer politischen Institution oder einer Behörde derselben, oder einer Einrichtung mit Besteuerungsbefugnis (einschließlich eines Vertrags mit der Italienischen Republik) zu zahlen; oder Zusatzbeträge aufgrund einer Änderung in der Anwendung oder offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Verordnungen (einschließlich einer Abänderung infolge eines Beschlusses des zuständigen Gerichts) auszuführen, und sich der Emittent einer solchen Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von vertretbaren und von ihm als geeignet erachteten Maßnahmen entziehen kann.

Zudem kann der Emittent die nachrangigen Anleihen auch vor Ablauf der Frist von fünf Jahren ab dem Tag der Ausgabe, jedoch nach Ablauf des 18. Monats ab dem Tag der Ausgabe vorzeitig zurückzahlen, immer sofern die Verpflichtung für den Emittenten eintritt, Zusatzbeträge auf Grundlage der obigen Ausführungen zu zahlen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Emittent der zuständigen Behörde gegenüber glaubhaft nachweist, dass die Änderung der steuerlichen Behandlung der nachrangigen Anleihen erheblich ist und zum Zeitpunkt der Ausgabe der nachrangigen Anleihen vernünftigerweise nicht vorhersehbar war.

Artikel 10 - Rückzahlung der nachrangigen Anleihen bei Fälligkeit

Die Rückzahlung der nachrangigen Anleihen, welche während des Umwandlungszeitraums nicht umgewandelt wurden (die "**nicht umgewandelten nachrangigen Anleihen**"), erfolgt zum Nennwert am Fälligkeitsdatum.

Artikel 11 - Zahlungen

Die Zahlung des Kapitals, der Zinsen und der sonstigen geschuldeten Beträge in Zusammenhang mit den nachrangigen Anleihen unterliegt den steuerrechtlichen Regelungen und/oder allen anderen anwendbaren Gesetzen und Regelungen hinsichtlich der Zahlungen. Den Anleihehabern werden für diese Zahlungen keine Provisionen und keine Spesen berechnet.

Sollte das Datum der Zahlung des Kapitals, der Zinsen und einer anderen geschuldeten Summe in Zusammenhang mit den nachrangigen Anleihen nicht auf einen Arbeitstag fallen, wird die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Arbeitstag vorgenommen. Ausschließlich zum besseren Verständnis dieses Artikels versteht man unter "**Arbeitstag**" jeden Tag, an dem das *Trans-european Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System* (TARGET) in Betrieb ist.

Die vom Emittenten in Zusammenhang mit den nachrangigen Anleihen geschuldeten Beträge werden an die Berechtigten mittels Gutschrift auf jenes Kontokorrent überweisen, welches der Anleihehaber dem angeschlossenen Vermittler bei welchem die nachrangigen Anleihen hinterlegt sind, angegeben hat.

Artikel 12 - Steuerliche Regelung

Die folgenden Informationen fassen die steuerliche Regelung in Bezug auf die nachrangigen Anleihen im Sinne der geltenden italienischen Gesetzgebung zum Datum des vorliegenden Reglements zusammen.

Die steuerliche Regelung der nachrangigen Anleihen, wie im Folgenden dargestellt, berücksichtigt – unter anderem – die neuesten Änderungen des D.P.R. Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 ("D.P.R. 917/1986" oder "TUIR") zum Ausgabedatum. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft Rechtsvorschriften verabschiedet werden, die die beschriebene steuerliche Regelung - ganz oder teilweise - ändern.

In jedem Fall stellen die folgenden Ausführungen keine erschöpfende Analyse zum Thema der steuerlichen Regelung der nachrangigen Anleihen dar. Die Anleger sind daher ersucht, sich für weitere Einzelheiten der steuerlichen Regelung ihrer nachrangigen Anleihen an den Berater ihres Vertrauens zu wenden.

Regelung hinsichtlich der direkten Steuern der Zinsen, Prämien und sonstigen Erträge der nachrangigen Anleihen

Die Zinsen, die Prämien und die sonstigen Erträge in Bezug auf die nachrangigen Anleihen unterliegen der ordentlichen Besteuerung, anwendbar auf die Zinsen, Prämien und sonstigen Erträge in Bezug auf die von den Banken gemäß gesetzesvertretender Verordnung Nr. 239 vom 1. April 1996 (der "ges. Ver. 239/1996"), ausgegebenen Anleihen.

Im Zusammenhang mit Artikel 1, Absatz 1 und 2 der gesetzesvertretenden Verordnung 239/1996 unterliegen die Zinsen, die Prämien und die sonstigen Erträge betreffend die nachrangigen Anleihen einer Ersatzsteuereinkommensteuer in Höhe von 26%, wenn sie von folgenden Rechtssubjekten, die ihren Rechtssitz im Staatsgebiet haben (die sogenannten "Nettosteuerzahler/ *Nettisti*"), die nicht einen ermächtigten Vermittler mit der Verwaltung der Vermögensmassen betraut haben und nicht die sog. Regelung der Vermögensverwaltung laut Artikel 7 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 461 vom 21. November 1997 gewählt haben, bezogen wurden:

- a) natürliche Personen, auch bei Ausübung einer Handelstätigkeit;
- b) einfache Gesellschaften, Gesellschaften, die de facto nicht die Ausübung einer Handelstätigkeit zum Gegenstand haben und Personengesellschaften für die Ausübung einer Tätigkeit in Form von Sozietäten in Kunst und Gewerbe;
- c) öffentliche und private Einrichtungen, die nicht Gesellschaften sind, welche nicht ausschließlich oder hauptsächlich Handelstätigkeit ausüben, laut Art. 73, Absatz 1, Buchst. c), des D.P.R. 917/1986;
- d) Subjekte, die von der Einkommensteuer für Gesellschaften (IRES) befreit sind.

Im Sinne des Artikels 5, Absatz 1 der gesetzesvertretenden Verordnung 239/1996, beziehen die natürlichen Personen, die eine Handelstätigkeit ausüben und die öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die nicht Gesellschaften im Sinne des Artikels 73, Absatz 1, Buchst. c), D.P.R. 917/1986 sind, die eine Handelstätigkeit ausüben, in ihr steuerpflichtiges Einkommen die Zinsen, die Prämien und die sonstigen Erträge betreffend die nachrangigen Anleihen, die auf die ausgeübte Handelstätigkeit zurückzuführen sind, ein, mit der Möglichkeit, die als Vorauszahlung entrichtete Ersatzsteuer bei der Einkommensteuererklärung von den zu entrichtenden Steuern abzuziehen.

Die Ersatzsteuer wird unter anderem angewandt von Banken, Treuhandgesellschaften, Wertpapierunternehmen, Devisenmaklern und sonstigen Finanzintermediären mit Rechtssitz im Staatsgebiet, gemäß den entsprechenden Verordnungen des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, bei

denen die nachrangigen Anleihen verwahrt sind oder von ständigen Organisationen in Italien von Vermittlern, die dort nicht ihren Rechtssitz haben, die letztlich bei der Erhebung der Zinsen, Prämien und sonstigen Erträge, das heißt, auch in ihrer Eigenschaft als Käufer, bei der Übertragung der nachrangigen Anleihen, mitwirken.

In der Regel wird die Ersatzsteuer nicht auf Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus nachrangigen Anleihen angewendet, die von folgenden Subjekten mit Rechtssitz im Staatsgebiet (die sogenannten "Bruttosteuerzahler/*Lordisti*") bezogen wurden:

(a) offene Handelsgesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften und die ihnen gleichgestellten Gesellschaften;

(b) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und wechselseitige Versicherungsgesellschaften;

(c) öffentliche und private Einrichtungen, die nicht Gesellschaften sind, welche ausschließlich oder hauptsächlich Handelstätigkeit ausüben;

(d) Investmentfonds, die nicht Immobilienfonds sind, laut Artikel 73, Absatz 5d, TUIR, die Pensionsfonds gemäß gesetzesvertretender Verordnung Nr. 252 vom 5. Dezember 2005.

Zu der Kategorie der Subjekte "*Bruttosteuerzahler/Lordisti*" zählen auch die ständigen Einrichtungen in Italien von handelsrechtlichen Gesellschaften oder Körperschaften, die dort nicht ihren Rechtssitz haben, denen die nachrangigen Anleihen faktisch zugeordnet sind.

Die Zinsen, die Prämien und die sonstigen Erträge der nachrangigen Anleihen, bezogen von italienischen Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, welche ausschließlich oder hauptsächlich Handelstätigkeit ausüben, öffentlichen und privaten Einrichtungen, die sich von den Gesellschaften unterscheiden, die nachrangigen Anleihen in Verbindung mit ihrer Handelstätigkeit halten, sowie von ständigen Organisationen in Italien von Gesellschaften, die dort nicht ihren Rechtssitz haben und denen die nachrangigen Anleihen faktisch zugeordnet sind, bilden gemeinsam die Steuerbemessungsgrundlage für: (i) IRES (Regionale Einkommensteuer der Gesellschaften); oder (ii) IRPEF (Einkommensteuern der natürlichen Personen), abgesehen von den Zusatzsteuern, soweit anwendbar; unter bestimmten Voraussetzungen bilden die vorgenannten Zinsen gemeinsam auch die Steuerbemessungsgrundlage der IRAP (regionale Wertschöpfungssteuer).

Die Zinsen, die Prämien und die sonstigen Erträge der Anleihen, bezogen von den Investmentfonds ("*O.I.C.R., organismi d'investimento collettivo del risparmio*") und von jenen mit Sitz in Luxemburg, bereits zugelassen zur Platzierung auf dem Staatsgebiet, laut Artikel 11a des Gesetzesdekretes 30. September 1983, Nr. 512, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 649 vom 25. November 1983 (sog. "historische Luxemburger Fonds"), sind weder einer Quellensteuer noch einer Ersatzsteuer unterworfen. Das Gesetzesdekret Nr. 225 vom 29. Dezember 2010, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 10 vom 26. Februar 2011, hat grundlegende Änderungen zur Besteuerung der Kapitalerträge der italienischen Investmentfonds und der historischen Luxemburger Fonds eingeführt, welche die Besteuerungsregelung für Erträge aus der Verwaltung des Fonds außer Kraft setzen und eine Besteuerung in Höhe von 26% der Erträge zum Zeitpunkt des Bezugs der Erträge aus der Beteiligung an den vorgenannten Fonds und der bei Rückkauf, Liquidation oder Abtretung der Anteile realisierten Erträge zu Lasten der Teilnehmer eingeführt.

Die Erträge der nachrangigen Anleihen, die von den Pensionsfonds gemäß gesetzesvertretender Verordnung Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 bezogen wurden, werden zur Gänze zur Bildung des am Ende eines jeden Geschäftsjahres erzielten Kapitalertrages herangezogen, der einer Einkommensersatzsteuer mit einem Steuersatz in Höhe von 20% unterworfen ist.

Regelung der direkten Steuern auf Veräußerungsgewinne aus nachrangigen Anleihen

Im Allgemeinen unterliegen die Wertsteigerungen aus der entgeltlichen Abtretung oder Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen einer anderen Besteuerungsregelung je nach Art des die Abtretung durchführenden Investors. Ferner können auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Abtretungen von "Rechten oder Wertpapieren, die über die Beteiligungen erworben werden können" (wie beispielsweise nachrangige Anleihen) den Abtretungen von Beteiligungen gleichgestellt und der steuerlichen Regelung und der für diese vorgesehene Besteuerung unterworfen werden.

Nachfolgend werden die Besteuerungsmodalitäten bezüglich der verschiedenen Anlegerkategorien erläutert.

(i) natürliche Personen mit Steuersitz in Italien, einfache Gesellschaften und ihnen gleichgestellte Subjekte

Die realisierten Wertsteigerungen auf die nachrangigen Anleihen stellen sonstige Erträge finanzieller Art dar und unterliegen einer Besteuerung mit denselben Modalitäten, wie sie auch für Wertsteigerungen aus der Abtretung von Aktien vorgesehen sind (Artikel 67 und folgende TUIR). In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu unterscheiden, ob die Abtretung der nachrangigen Anleihen eine Abtretung von "nicht qualifizierten" oder von "qualifizierten" Beteiligungen darstellt. Hinsichtlich der einschlägigen Bestimmungen, gilt eine Beteiligung als "qualifiziert", wenn sie mit einem Stimmrecht bei der ordentlichen Versammlung von über 20% oder einer Beteiligung am Gesellschaftskapital von über 25% verbunden ist.

Die Wertsteigerungen, die sich von denen aus einer Handelstätigkeit unterscheiden, und von natürlichen Personen mit Steuersitz in Italien oder von einfachen Gesellschaften und ihnen gleichgestellten Subjekten mittels Abtretung von nachrangigen Anleihen realisiert wurden, unterliegen der folgenden steuerlichen Regelung.

Nicht qualifizierte Beteiligungen

Die Wertsteigerungen aus Verkäufen nicht qualifizierter Abtretungen von nachrangigen Anleihen, welche von natürlichen ansässigen Personen außerhalb einer Unternehmertätigkeit realisiert werden, unterliegen einer Ersatzeinkommensteuer in Höhe von 26%. In diesem Fall kann der Veräußernde beschließen, die Wertsteigerungen, im Sinne der Artikel 5, 6 bzw. 7 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 461 vom 21. November 1997, der ordentlichen Regelung, der Regelung der Depotverwaltung oder der Regelung der Vermögensverwaltung zu unterwerfen.

Qualifizierte Beteiligungen

Die aus Abtretungen von nachrangigen Anleihen resultierenden Wertsteigerungen, die den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung gestatten, die von natürlichen Personen mit Steuersitz in Italien außerhalb einer Handelstätigkeit erwirtschaftet wurden, tragen zu 49,72% ihres Betrages zum Gesamteinkommen des Beziehers bei, und werden zum entsprechenden Anteil der Wertminderungen aus Abtretungen von Beteiligungen algebraisch dazugerechnet. Sind die Wertsteigerungen höher als die Wertminderungen, bildet der jeweilige Überschuss den gesamten steuerpflichtigen Gewinn des Steuerzahlers und unterliegt der Einkommensteuer der natürlichen Personen ("IRPEF (Einkommensteuern der natürlichen Personen)"). Für diese Wertsteigerungen erfolgt die Besteuerung einmalig bei der jährlichen Einkommensteuererklärung, da die Wertsteigerungen aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen weder der Regelung für die Depotverwaltung noch der für die Vermögensverwaltung unterworfen werden können, die ausschließlich für nicht qualifizierte Beteiligungen vorgesehen sind.

(ii) natürliche Personen, die eine Unternehmertätigkeit ausüben, Offene Handelsgesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften und ihnen gleichgestellte Gesellschaften (Art. 5 TUIR), handelsrechtliche Kapitalgesellschaften und Körperschaften (Art. 73, Absatz 1, Buchst. a), b) TUIR) oder Subjekte, die nicht über eine ständige Organisation ihren Rechtssitz in Italien haben

Die von natürlichen Personen, die nachrangige Anleihen im Rahmen eines Unternehmens halten, Offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften und ihnen gleichgestellten Gesellschaften laut Artikel 5 TUIR, ausgenommen die einfachen Gesellschaften, von Gesellschaften und Körperschaften laut Artikel 73, Absatz 1, Buchst. a), b) TUIR oder von Subjekten, die nicht aufgrund einer ständigen Einrichtung ihren Rechtssitz in Italien haben, mittels entgeltlicher Abtretung der nachrangigen Anleihen realisierten Wertsteigerungen stellen zusammen den Betrag für die Bestimmung des Ertrags des jeweiligen

Unternehmens hinsichtlich der Einkommensteuer (und, in einigen Fällen auch der Steuerbemessungsgrundlage (Wertschöpfungssteuer)

Handelstätigkeit ausüben, mit Steuersitz in Italien (Artikel 73, Absatz 1, Buchstabe c), TUIR)

(ii) öffentlich und private Einrichtungen, die nicht ausschließlich oder hauptsächlich Handelstätigkeit ausüben, unterliegen der Besteuerung auf der Grundlage der selben Bestimmungen, die auf alle natürlichen Personen mit Sitz im Staatsgebiet anzuwenden sind, vgl. (Punkt (i) oben).

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Im Sinne der Notverordnung Nr. 262 vom 3. Oktober 2006, umgewandelt in Gesetz Nr. 286 vom 24. November 2006, wird die Übertragung von Gütern und Rechten (einschließlich der Aktien, Anleihen und der sonstigen Wertpapiere) in Folge einer Erbschaft oder Schenkung wie folgt besteuert:

- i. die Übertragungen zu Gunsten des Ehepartners oder anderer Vor- und Nachfahren in direkter Linie unterliegen einer Schenkungs- und Erbschaftssteuer von 4% des infolge Schenkung oder Erbschaft übertragenen Wertes der, für jeden Begünstigten, den Betrag von 1.000.000 Euro übersteigt;
- ii. die Übertragungen zu Gunsten von Verwandten bis zum 4. Grad und der Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad unterliegen einer Schenkungs- und Erbschaftssteuer von 6% des Wertes der Erbschaft oder Schenkung. Die Übertragungen zu Gunsten von Brüdern und Schwestern unterliegen einer Schenkungs- und Erbschaftssteuer von 6% des Nettogesamtwertes, der, für jeden Erben, den Betrag von 100.000 Euro übersteigt, und
- iii. die Übertragungen zu Gunsten eines jeden sonstigen Begünstigten unterliegen in der Regel einer Schenkungs- und Erbschaftssteuer von 8%.

Steuern auf Börsenverträge

Infolge der Abschaffung der Steuer auf Börsenverträge ab dem 31. Dezember 2007, unterliegen die Verträge, die den Handel von Wertpapieren zum Gegenstand haben, der Registersteuer wie folgt: (i) die Verträge, die als öffentliche Urkunde oder als beglaubigte Privaturkunde abgeschlossen werden, unterliegen der Registersteuer mit einer Fixgebühr von 168 Euro und (ii) die Verträge, die als nicht beglaubigte Privaturkunden abgeschlossen werden, unterliegen der Registersteuer nur im Falle der „Verwendung“ oder im Falle der freiwilligen Registrierung.

Stempelsteuer

Im Sinne des Art. 19 des Dekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 (Dekret 201) berechnen die Vermittler, bei denen die Beteiligungen hinterlegt sind, eine jährliche, proportionale Stempelsteuer für die periodischen Mitteilungen an die Kunden. Der Steuersatz beläuft sich ab dem Jahr 2014 auf 0,2%; die Stempelsteuer wird auf der Grundlage des Marktwertes der Beteiligung oder, in Ermangelung eines solchen, ihres Nominal- oder Rückzahlungswertes berechnet.

Der Höchstbetrag der geschuldeten Steuer darf 14.000 Euro nicht übersteigen, wenn der Kunde keine natürliche Person ist.

Vermögenssteuer auf im Ausland gehaltene Beteiligungen (IVAFE)

Im Sinne des Artikels 19 des Dekrets 201, müssen die ansässigen natürlichen Personen, die Beteiligungen außerhalb des italienischen Staatsgebiets halten, ab dem Jahr 2014 eine Zusatzsteuer in Höhe von 0,2% entrichten. Diese Steuer wird auf der Grundlage des Marktwertes der Beteiligungen am Ende des Bezugsjahres oder, in Ermangelung eines solchen, auf der Grundlage ihres Nominal- oder Rückzahlungswertes berechnet. Die Anleger die zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet sind, können (bis zu dem in Italien geschuldeten Betrag) ein Guthaben für die Vermögenssteuern fordern, die in den Staaten, in denen die Beteiligungen gehalten werden, entrichtet wurden.

Tobin-Steuer

Das Gesetz zur Stabilität von 2013 (Gesetz 228/2012), Artikel 1, Absätze 491 bis 500, hat eine Steuer auf die Finanztransaktionen eingeführt, die auf Eigentumsübertragungen an Aktien und anderen Beteiligungsinstrumenten, auf Geschäfte mit Derivaten und sonstige Anlagen in Wertpapieren und schließlich auf alle Geschäfte des „Hochfrequenzhandels“ anzuwenden ist.

Insbesondere in Bezug auf die Aktiengeschäfte, unterliegt die Eigentumsübertragung von Aktien und anderen Beteiligungsinstrumenten, die von Gesellschaften im Staatsgebiet ausgegeben wurden, sowie deren Eigenkapitalinstrumenten, unabhängig vom Sitz des Emittenten, der Besteuerung mit einem Steuersatz von 0,2%, anzuwenden auf den Begünstigten des Geschäfts und den Wert der Transaktion, der sich für jedes einzelne Finanzinstrument aus dem Nettosaldo am Handelstag errechnet.

Der Steuersatz reduziert sich auf die Hälfte für Übertragungen, die im Anschluss an Geschäfte auf reglementierten Märkten oder multilateralen Handelssystemen erfolgen. Befreit sind die Geschäfte der Ausgabe und der Löschung von Aktien und Finanzinstrumenten, die Umwandlungen von Anleihen in neu ausgegebenen Aktien und der temporäre Ankauf von Wertpapieren und zuletzt auch die Eigentumsübertragungen von Aktien, die auf reglementierten Märkten oder multilateralen Handelssystemen von Gesellschaften ausgegeben werden, deren mittlere Kapitalisierung im November des Jahres vor der Übertragung 500 Millionen Euro nicht überschritten hat.

Artikel 13 - Verjährungsfristen

Die Rechte der Anleiheinhaber auf die Zinsen verjähren nach Ablauf von fünf Jahren ab dem für die Zahlung der Zinsen im Sinne des vorliegenden Reglements festgelegten Datum; die Rechte hinsichtlich des Kapitals verjähren nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum, an dem die Verzinsung der Anleihe endet.

Artikel 14 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die nachrangigen Anleihen unterliegen den italienischen Rechtsvorschriften.

Für jeden Rechtsstreit in Zusammenhang mit den nachrangigen Anleihen oder mit dem vorliegenden Reglement ist ausschließlich das Landesgericht Bozen zuständig. Sollte der Anleiheinhaber im Sinne und Wirkung des Artikels 33, Absatz 2 der gesetzesvertretenden Verordnung 206/2005 (*Codice del Consumo*) ein Verbraucher sein, ist das Gericht am Wohnsitz oder am gewählten Domizil des selben zuständig.

Artikel 15 - Sonstiges

Die Inhaberschaft von nachrangigen Anleihen bewirkt die vollständige Annahme aller im vorliegenden Reglement festgelegten Bedingungen. Für die im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Bedingungen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Die Bank kann ohne vorhergehende Zustimmung der Anleiheinhaber, das vorliegende Reglement ändern, falls sie es für notwendig oder auch nur für nützlich erachtet, um Flüchtigkeitsfehler, Unklarheiten oder Ungenauigkeiten im Text zu beseitigen, vorausgesetzt, dass diese Änderungen nicht die Rechte und die Interessen der Anleiheinhaber beeinträchtigen.

Soweit vom Gesetz nicht anders bestimmt, werden alle Mitteilungen der Bank an die Anleiheinhaber mittels Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Internetseite www.sparkasse.it oder auch www.caribz.it durchgeführt.